

Beschlussvorlage



Zweckverband

Tourismusverband Biggensee-Listersee

Datum	Beschlussvorlage Nr.
19.08.2026	RPA 1/2026

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	03.09.2026	1

Betreff:

Einführung und Verpflichtung der (noch nicht verpflichteten) Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Die noch nicht verpflichteten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der/dem (Alters-)Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sachdarstellung:

Für die Einführung und Verpflichtung noch nicht verpflichteter Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses finden die Vorschriften der Gemeindeordnung analoge Anwendung. § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung führt aus, dass das Mitglied/die Mitglieder in sein/ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe verpflichtet werden.

Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass zunächst das Mitglied/die Mitglieder vor den Rechnungsprüfungsausschuss tritt/treten und die folgende von der/dem (Alters-)Vorsitzenden vorgetragene Verpflichtungsformel nachspricht/nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee erfüllen werde.“

Sofern nicht bereits in der Gruppe geschehen, schließt sich daran die Verpflichtung aller weiteren noch nicht verpflichteten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses an. Sie bekunden durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der gleichen von der/dem (Alters-)Vorsitzenden erneut verlesenen Erklärung.

Beschlussvorlage



Rechtslage / Zuständigkeit:

Die Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in den zurzeit gültigen Fassungen treffen keine speziellen Regelungen über die Amtseinführung und Verpflichtung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit regelt in diesem Fall, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden sind. Insofern findet § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung in diesem Fall analoge Anwendung.

Folgen:

entfällt

Stellungnahmen:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

keine Auswirkungen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pospischil'.

Der Zweckverbandsvorsteher
Christian Pospischil